



Förderverein
für krebskranke Kinder
Tübingen e.V.

MUT. HILFE.
HOFFNUNG.

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e.V., Frondsbergstr. 51, 72070 Tübingen

Frondsbergstraße 51, 72070 Tübingen

Telefon: 07071/9468-11

Telefax: 07071/9468-13

www.krebskranke-kinder-tuebingen.de

info@krebskranke-kinder-tuebingen.de

Beck GmbH
Obere Mühle 11
74906 Bad Rappenau

Bestätigung Nr. E233000459 über Zuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung:	Geldzuwendung
Name und Anschrift des Zuwendenden:	Beck GmbH Obere Mühle 11 74906 Bad Rappenau
Betrag der Zuwendung in Ziffern:	EUR 1000,00
Betrag der Zuwendung in Buchstaben:	EUR eintausend
Tag der Zuwendung:	01.12.2023

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Tübingen StNr. 86166/33507 vom 09.10.2023 für den Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Tübingen, 05.12.2023

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.


Elisabeth Bruns

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Vorsitzender: Anton Hofmann

Spendenkonto: Kreissparkasse Tübingen: IBAN DE10 6415 0020 0000 1260 63, SWIFT-BIC: SOLADES1TUB
VR Bank Tübingen eG: IBAN DE28 6406 1854 0027 9460 02, BIC: GENODES1STW



Homepage



facebook



Instagram